

Sinnholz *), daß schon im folgenden Jahre 1413 der Rath einen Professor M. Wolffs für das Collegium anstellte und besoldete, welchen als seinen Stellvertreter der Dechant des Collegiums Amplonius (denn das wollte er auch abwesend auf Lebenszeit bleiben) anerkannte; der Rath ließ auch 1415 die Himmelspforte ausbessern und fügte ihr, wie schon bemerkt wurde, 1416 das anstoßende vom Juden Moses erkaufte Haus hinzu. Dafür ertheilte ihm Amplonius wohl schon jetzt das Recht, zwei Mitglieder des Collegs zu präsentiren.

Erzürungen zwischen dem Rathe und Dr. Amplonius und Ausöhnung, 1421—1423.

Trotz der blündigen Versicherungen des Geschenkgebers, daß er seine Schenkung nie widerrufen wolle, trat doch schon neun Jahre nach der ersten Stiftung eine Spannung ein, deren Grund sich nur errathen läßt. Seine Stiftung war zunächst zum Besten von Studenten aus der Kölner Erzdiöcese bestimmt, welche auf der von ihm gewählten Hochschule studirten; vielleicht verübten ihm nun seine Freunde in Köln und Rheingebirgen die Ertheilung von zwei Präbenden an Erfurter Stadtkinder, oder machten ihm gar Vorstellungen, er solle doch lieber die ganze Stiftung in die Erzdiöcese selbst verlegen und mit der Universität Köln verbinden. Denn mit einem Male reicht er eine Klage gegen den Erfurter Rath auf Rückgabe der Bibliothek bei dem Abt von St. Martin in Köln, Theodericus de Cervo, ein, welcher vom Papste zum Index und Conservator über die Universitätsprivilegien in Deutschland bestellt war. **)

Wahrscheinlich war aber auch eine Differenz zwischen Amplonius und dem Rathe wegen Zahlungen oder Naturalleistungen eingetreten; denn in der ersten Appellation des Rathes heißt es, der Geschenkgeber habe jedem Rechte auf Widerruf seiner Schenkung und Rückforderung der Bibliothek aus irgend einem Grunde, also auch der Undankbarkeit des Rathes, entzagt.

Gegen diesen unerwarteten Schritt des Dr. Amplonius, der sich bisher als einen Freund der Stadt und der Universität erwiesen hatte, richtete der Rath am 26. October 1421 eine Appellation an den Papst durch

*) Erfordia liberata, III, 1. S. 27.

**) Falkenstein a. a. O., S. 301. Die erste Ladung des Rathes von Erfurt vor dem Richterstuhl des Theodericus de Cervo ist auch nicht im Magdeburger Provinzial-Archiv vorhanden, wohl aber die zweite vom 25. Mai 1422 (Abth. XLV, Nr. 26).

seinen Syndicus und Procurator, den Clericus conjugatus (aus der Hildesheimer Diöcese) Heinrich Gleneborg, den wir auch 1435 noch in Erfurt finden; worüber das Notariatsinstrument, von Bertold Geilhusen ausgestellt, im Stadtarchiv zu Erfurt (VII, Nr. 3) noch vorhanden ist; nach dem Verzeichniß der Magdeburger Urkunden ist daselbst (XLV, Nr. 24) die Appellation von der Sentenz des Theodericus de Cervo, welche gegen den Rath ausfiel, vom 22. Januar 1422 datirt. Wir sehen aus der ersten Protestation des Erfurter Rathes vom 26. Oct. 1421, daß Amplonius, »man weiß nicht, durch welchen Geist getrieben oder welchen Irrthum getäuscht«, sogar schon Boten gesandt habe, welche die Bücher einpacken und abholen und das Collegium aufheben sollten; daß aber der Rector und die Universität sich dem widersetzt und die zuständige Behörde, die Iudices generales Thuringiae, auf beides habe Beschlag legen lassen, worauf Amplonius sich an den Abt des Martinsklosters in Köln, Theodericus de Cervo de Lanczkrona, klagend gewendet habe. Bei dem päpstlichen Stuhle hatte aber der Rath damals einen einflußreichen Fürsprecher an dem gelehrten Augustiner-Mönch Dr. Johann Zachariä (auch Professor an der Universität mit 31 Talent Gehalt), welcher schon vor dem Concilium in Constanz — wo er Fuß siegreich bekämpft hat und ihm die ungewöhnliche Ehre zu Theil geworden ist, vom Papste Martin die goldne Rose zu erhalten — in der Stadt Geschäfte an den päpstlichen Hof geschickt worden war *); es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch jetzt seine Fürsprache zur Unterstützung der Appellation gegen die Sentenz des Theodericus de Cervo mit Erfolg in Anspruch genommen wurde, der am 25. Mai 1422 eine zweite Ladung an den Rath von Erfurt richtete (Magdeb. Prov.-Archiv XLV, 26). Aber schon drei Wochen vorher, am 4. Mai, hatte der päpstliche Auditor und bevollmächtigte Richter, Guillermus Maligener, vom Papste mit der Untersuchung und Entscheidung in der Appellationsinstanz beauftragt, von Rom aus eine allgemeine Aufforderung an Alle gerichtet, die in dem Prozesse des Rathes zu Erfurt gegen Dr. Amplonius de Berka Zeugniß ablegen könnten und dazu aufgerufen würden, in dem angesetzten Termine und an den bestimmten Orten zu erscheinen (Magdeburger Archiv XLV, 25). Der Rath bestellte ein Syndicat in seinem Prozesse gegen den Abt Th. de Cervo und Dr. Amplonius de Berka (am 13. Jul., Magdeburger

*) Falkenstein a. a. O., S. 292, 295.

Archiv XLV, 27) und erließ Tags darauf (am Dienstag nach Margarethen, welcher Festtag 1422 auf einen Montag fiel) eine öffentliche Bekanntmachung und Entschuldigung wegen seines Streits mit Dr. Amplonius, dessen Collegium betreffend (M. A. Nr. 28); und nachdem auch der Thesaurarius der Stadt Hildesheim und Specialauditor der Curie, Dr. Hartung de Cappel, am 24. Dec. 1422 alle an dem Proceß der Universität Erfurt gegen Amplonius Betheiligten wegen Widerrufs seiner Stiftung und Protestation gegen ihre Privilegien, indem er sie vor das Forum eines Kölner Abts geladen, aufgerufen hatte (Erfurter St. A. VII, Nr. 3a), erfolgte schon am 27. Jan. 1423 der Spruch des Guillelmus Maligener zu Rom, durch welchen er das von Theodericus de Ceruo gegen den Rath der Stadt Erfurt gefällte Urtheil für ungültig erklärte und aufhob (M. P. A. Nr. 29 u. 30). Dieses so erwünschte Urtheil kam am 3. März 1423 in Erfurt an, wurde am 9. April in Köln, am 14. in Mainz, am 16. in Frankfurt a. M., am 27. zu Friedberg veröffentlicht, wie das Erfurter Notariats-Instrument (M. P. A. Nr. 31) ausweist. Der Erzbischof von Mainz Conrad hatte schon am 6. April den Empfang desselben bezeugt (ebend. Nr. 32). Nun erfolgte auch bald die Ausöhnung zwischen den streitenden Parteien: am Montag nach Mariä Himmelfahrt, 17. Aug., bekennet der Rath, von Dr. Amplonius ein Capital von 2400 Fl. empfangen zu haben, wovon die Zinsen jährlich auf zwei Termine an die Collegiaten ausgezahlt werden sollen (Magdeb. A. Nr. 33); am Tage Mariä Geburt, 8. Sept., wird ein neuer Vertrag zwischen dem Rath und Dr. Amplonius vollzogen (ebend. Nr. 34), welcher letztere durch eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde vom 22. Sept., Mittwoch nach Matthäi, seine Stiftung erneuert und erweitert (Erfurter St. A. VII, Nr. 4; das Concept im Magdeb. P. A. XLV, Nr. 35). Am 30. Oct. nimmt Amplonius zu Köln die an Johann de Lavana ertheilte Vollmacht zurück, weil sein Streit mit dem Erfurter Rathe freundschaftlich beigelegt worden sei (Magdeb. P. A. Nr. 36) und bekennet seine Ausöhnung mit der Universität und dem Rathe auch in einem Notariats-Instrument, Köln 14. Jul. 1424 (Abschrift ebend. Nr. 40), nachdem er schon von Köln aus am 31. Oct. 1423 dem Rathe von Erfurt den Empfang über die Zahlung von 30 Mark Silbers Erfurter Währung, den $1\frac{1}{2}$ jähr. Zinsen seines Capitals, bescheinigt hatte (ebd. Nr. 37).

Da die Urkunde vom 24. Dec. 1422, durch den Notar Henricus Lupi de Rodenberg beglaubigt, sich nicht auf dem Magdeburger Archiv befin-

det, so theile ich den Hauptinhalt derselben mit: »Es sei ihm, dem Dr. decretorum Hartung de Cappel, von Sr. Heiligkeit dem Pabste Martin V. eine Schedula commissionis sen supplicationis überfandt worden, in welcher Rector, Doctoren, Magister und Suppositi der Universität Erfurt sich über das verkehrte Verfahren des Theodericus de Cervo in der Klage eines gewissen M. Amplonius de Fago beklagen, über seine Citationen und Strafandrohungen, über die Beschwerden der Appellanten durch Theodericus de Cervo, und auf einfache Losprechung von den ihnen auferlegten Uebungen und geistlichen Censuren oder auf Vorladung des Amplonius antragen. Am Ende der Schrift sei ihm von einer ganz andern Hand im Auftrage des heiligen Vaters aufgegeben, die Parteien vorzuladen und nach Recht und Gerechtigkeit zu entscheiden. In Folge dieser päpstlichen Commission fordert er alle höhere und niedere Geistliche, denen dies werde vorgelegt werden, auf, jede Requisition, die er ihnen auftragen werde, unverzüglich (spätestens binnen sechs Tagen) auszuführen und die in ihrem Sprengel Wohnenden zu einer Aussage peremptorisch zu citiren. Am 50sten Tage oder dem ihm zunächst folgenden Gerichtstage soll dann der Vorgeladene vor dem Commissar oder seinem Stellvertreter, da, wo der heilige Vater Gericht halten wird, sich stellen oder geeignete hinreichend mit den nöthigen Acten, Schriften u. s. w. ausgestattete Vertreter (Projudices) senden. Da aber der Streit noch unentschieden schwebt und seiner Entscheidung durch den heiligen Vater entgegenharre, mahnt er kraft des ihm übertragenen Ansehens den Erzbischof von Köln und die demselben zunächst stehenden geistlichen und weltlichen Richter, keiner Requisition der einen oder andern Partei zum Nachtheil ihrer Gegner Gehör zu schenken, sondern jeder Beschädigung oder Beschwerde derselben Einhalt zu thun; sonst werde er Widerruf und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen.«

Zweite Stiftungsurkunde, 1423.

Der schon erwähnte »uffen Brieff« von dem »Techen der Kirchen sente Victor ußwendig Mencze, Meister in Arctzige« Amplonius von Bergka, am 22. Sept. 1423 ausgestellt, und mit dem Siegel seiner »Techenpe« versehen, spricht aus, daß er von seiner sauren getreuen Arbeit, Gütern und zeitlicher Habe, die ihm Gott mildiglich bescheeren möge, aus sonderlicher günstiger Liebe zu der hohen Schule, dem Rath